

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 113 (2016)
Heft: 3

Artikel: Anrechnung von Kindesvermögen im Sozialhilfebudget der Eltern
Autor: Brägger, Franziska / Hamm, Barbara
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anrechnung von Kindesvermögen im Sozialhilfebudget der Eltern

Die 4-jährige Leonie erhält von ihrer gerade verstorbenen Grossmutter ein Sparkonto mit einem Guthaben von 50 000 Franken als Vermächtnis zur Verwendung für ihre spätere Ausbildung sowie zum Kauf eines Autos, wenn sie volljährig wird. Sie lebt bei ihrer Mutter und beide werden von der Sozialhilfe unterstützt.

→ FRAGE

Sind die Vermögenswerte und die Vermögenserträge von Leonie im Sozialhilfebudget der Unterstützungseinheit Mutter und Kind zu berücksichtigen? Und ändert sich die Handhabung, wenn Leonie das Vermächtnis der Grossmutter ohne Bestimmungsverwendung erhalten hätte?

→ GRUNDLAGEN

Grundsätzlich sind bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen alle verfügbaren Einnahmen einzubeziehen. Anrechenbare Vermögenswerte sind aufgrund der Subsidiarität der Sozialhilfe ebenfalls bis auf den Freibetrag zu verwerten, bevor wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet wird (SKOS-Richt-

linien E.1 und E.2). Besondere Regeln gelten allerdings für das Kindesvermögen, das alle dem Kind zustehenden Vermögenswerte umfasst. Es darf von der Sozialhilfe nur im Rahmen des Kindesrechts angerechnet werden (Art. 319 ff. ZGB).

Von der Anrechnung sind jene Vermögenswerte und deren Erträge ausgeschlossen, die zum «freien Kindesvermögen» gehören. Dieses untersteht alleine der Verwaltung und Nutzung des Kindes, weil sie diesem – mündlich oder schriftlich – mit besonderer Bestimmung zugewendet werden (Art. 321 ZGB). Es dürfen auch jene Beträge nicht angerechnet werden, die dem Kind als Pflichtteil aus einem Erbe zufallen, der gemäss Testament oder Erbvertrag von der Verwaltung der Eltern angenommen ist (Art. 322 ZGB).

Die SKOS-Richtlinien sehen vor, dass Erwerbseinkommen oder andere Einkünfte von Minderjährigen, die mit unterstützungsbedürftigen Eltern im gleichen Haushalt leben, grundsätzlich bis zur Höhe des auf diese Person entfallenden Anteils anzurechnen sind (E.1.3). Ein allfälliger Überschuss darf jedoch nicht angerechnet werden, sondern ist dem Kind als freies Kindesvermögen zu belassen (Art. 323 ZGB).

Nur Abfindungen, Schadensersatz und ähnliche Leistungen dürfen – den laufenden Bedürfnissen entsprechend – für den Unterhalt des Kindes verwendet werden (Art. 320 Abs. 1 ZGB). Vom übrigen Kindesvermögen dürfen die Erträge, namentlich Zinsen, für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes herangezogen werden, ausnahmsweise auch für die Bedürfnisse des Haushaltes (Art. 319 ZGB). Letzteres insbesondere dann, wenn zwischen der Leistungsfähigkeit von Eltern und Kind ein erhebliches Ungleichgewicht besteht.

Das übrige Kindesvermögen darf von den Eltern und der Sozialhilfe nur dann für den Unterhalt, die Erziehung oder die Ausbildung des Kindes angerechnet werden, wenn die Kindesschutzbehörde einem entsprechenden Antrag zustimmt (Art. 320 Abs. 2 ZGB). Solche Anträge werden nur sehr zurückhaltend gewährt, um dem Kind später bessere Chancen zu ermöglichen. Die Kindesschutzbehörde hat in erster Linie das Kindeswohl und die Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten des Kindes im Auge. Für die Gewährung des Antrags würde insbesondere ein krasses Missverhältnis zwischen Kindesvermögen einerseits und Sozialhilfebezug andererseits sprechen. Die Kindesschutzbehörde entscheidet aufgrund bundesrechtlicher ZGB-Vorschriften und kann durch das kantonale und kommunale Sozialhilferecht nicht gebunden werden. Aufgrund des Vorranges des Bundesrechtes sind die Sozialhilfebehörden an die Entscheide der Kindesschutzbehörde gebunden.

→ ANTWORT

Das Vermächtnis der Grossmutter mit Bestimmungsverwendung an Leonie darf weder mit dem Ertrag noch hinsichtlich Substanzverwertung im Sozialhilfebudget berücksichtigt werden.

Wenn Leonie die Zuwendung ohne besondere Bestimmung erhalten hätte, könnten die Erträge für den Lebensunterhalt des Kindes im Budget berücksichtigt werden. Für die Substanzverwertung des Vermögens selbst müsste ein Antrag an die Kindesschutzbehörde gestellt werden. Einem solchen würde aber nur in Ausnahmefällen stattgegeben. ■

Franziska Brägger, Barbara Hamm

Kommission Richtlinien und Praxis der SKOS

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein web-basiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → SKOS-Line.